

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 31

Artikel: Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 30. Juli.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Ausland nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 85 Cts. die einspaltige Petizi. Zeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie. — Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver. — Eidgenossenschaft: Wahl. Ernennungen. Beförderungen. Adjutantur. — Ausland: Deutschland: Verschärfte Massnahmen gegen Spionage. Neues Brückenmaterial. — Frankreich: Neue Infanteriebekleidung. Analphabeten. Wachstum der Soldaten. Kurse in der höheren Truppenführung. Der Marinegeneralstab. — Italien: Neuordnung der Heeresverwaltung. Die italienische Flotte. Technisches Artillerieoffizierskorps. Mobile Karabinieri-Gendarmerie-Bataillone. — Russland: Drei neue Armeekorps.

Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie.

So hoch auch das Ausland unsere ernsten Bestrebungen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu erschaffen, anerkennt und so ehrlich auch von ihm vielfach bewundert wird, was wir mit Nichtberufsoffizieren und mit kurzer Ausbildungszeit von Führern und Truppe leisten, so kann es doch nicht den ganzen Zweifel überwinden, dass wir solides Kriegsgenügen erschaffen können.

Das braucht uns nicht verzagt zu machen; die Entwicklung unseres Wehrwesens gibt das Recht zuversichtlich zu glauben, dass dies Ziel erreicht werden kann.

Aber es ist keine leichte Arbeit und in den allgemeinen Verhältnissen droht beständig die Gefahr, dass Alles wieder in die Zustände zurückgleitet, aus denen man mühsam Schritt für Schritt sich emporgearbeitet hat.

Diese Verhältnisse sind nicht, wie der Fachmann des Auslandes meint, nur die kurze Ausbildungszeit der Miliz und das Fehlen eines Kadres von Berufsoffizieren, diese beiden unabänderlichen Faktoren des Milizwesens schaffen nur den Nährboden, auf dem das Andere gedeihen und seinen den Organismus tödenden Einfluss ausüben kann.

Das Andere ist jene bis zu deren Ablehnung und Verachtung gesteigerte Unkenntnis der Ursachen für kriegerischen Erfolg und Misserfolg, die zu der nationalen Eigenart der von der Bildfläche verschwundenen Buren-Republiken Südafrikas gehörte.

Der Waffenchef der Infanterie hatte für dieses Jahr die Einführung einer Neuerung vor, die von ungeheurem Wert für Herbeiführung der

inneren Konsistenz unserer Bataillone gewesen wäre.

In jedem Divisionskreis finden bekanntlich vier Rekrutenschulen statt. Er wollte, dass jede dieser Rekrutenschulen nur von einem und dem gleichen Regiment, Kadres und Rekruten erhalten sollte, währenddem nach den von altersher überkommenen Gebräuchen den kantonalen Militärdirektionen angegeben wird, wieviel Rekruten und Kadres sie in jede der vier Schulen zu schicken haben und sie dann ihre Mannschaft nach eigenem Ermessen auf die Schulen verteilen.

Dieses alte Verfahren ist eines der Ueberbleibsel aus der Zeit vor der Militär-Organisation von 1874, wo es keine eidgenössische Armee gab, sondern die Bundesarmee zusammengesetzt war aus den Kontingenten der Kantone. Als durch das Gesetz von 1874 alle Kosten des Wehrwesens an den Bund übergingen und diesem die gesamte Ausbildung der Armee überwiesen wurde, reservierte kein Gesetzes-Artikel den Kantonen irgend eine Kompetenz, durch die sie fördernden oder hindernden Einfluss auf die Ausbildung der Armee ausüben sollten. Die Artikel 248 und 249 M. O. 1874 bestimmten sogar ausdrücklich, dass die personelle Organisation der Unterrichtskurse, die Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in diese Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, dass Dispens- und Entlassungsbegehren Sacheder Waffenchiefs sei. Kaum war das Gesetz erlassen, so gewährte man den kantonalen Machthabern das Recht, von den Ausbildungskursen zu dispensieren, die der Bund anordnete und bezahlte, wie ihm Verfassung und Gesetz zugewiesen hat und man überliess den Kantonen

zu bestimmen, wer in die Rekrutenschulen aufzubieten sei, wenn nur die Zahl ungefähr erreicht resp. nicht überschritten wurde, die zu bestimmen sich der Waffenchef begnügte *) — Solche Ueberlassung an die kantonalen Militärdirektionen von Kompetenzen, die nach Gesetz den eidgenössischen Militärorganen überbunden waren, geschah nicht, weil man des naiven Glaubens war, die Sache werde dann zweckdienlicher besorgt — so etwas glaubte kein Mensch — sondern weil sie Macht und Einfluss in Personenfragen haben wollten. In demselben Mass, wie unser Wehrwesen im Ernst der soldatischen Auffassung Fortschritte mache, wurden allmählich und behutsam diese Kompetenzen in Personenfragen den Händen der kantonalen Militärdirektionen wieder entwunden.

Die Militärorganisation von 1907 brachte in all diesen Dingen keine Neuerungen. Bei Aufstellung derselben musste sorgfältig alles vermieden werden, das von einer sachfeindlichen Opposition gebraucht werden konnte, um Gegner zu werben und im Uebrigen war man auch ganz überzeugt, dass verständige Handhabung der Bestimmungen mühelos imstande sein werde mit Hilfe des frischen Geistes und der Militärfreudigkeit, die in der Annahme des Gesetzes durch das Volk zu Tage trete, all die mittelalterlichen Anschauungen und Gebräuche aus dem aufwärtsstrebenden Organismus zu entfernen. Das ist aber erste Bedingung, um mit den gewährten Mitteln das Ziel: Erschaffung eines kriegstüchtigen Wehrwesens — erreichen zu können.

Erst wenn dieses erreicht ist, darf man über Wert oder Unwert des Milizwesens urteilen und kann auf die Frage antworten, ob unsere Ausbildungsdauer und unsere Art der Kadrebeschaffung genügen, um ein Heerwesen zu schaffen, das in den harten Anforderungen des Krieges standhält.

Die hier gemeinten Anschauungen sind nicht Irrtümer über das, was der Krieg erfordert und was für den Krieg genügt, sondern das Verlangen, dass bei Erschaffung des Wehrwesens dasjenige, das für den Krieg sein muss, zurückzutreten hat gegenüber allen möglichen Rücksichten und Erwägungen, die auch ohne jede Sachkenntnis als der Sache feindlich erkannt werden müssen.

*) Als ich Herbst 1883 Oberinstruktor der Kavallerie geworden, war mein erster Konflikt, dass ich mich weigerte, in eine Rekrutenschule einen Leutnant anzunehmen, den ein Kanton schickte, obgleich er seine Rekrutenschule schon gemacht und viele andere Offiziere des gleichen Kantons noch damit in Rückstand waren, und mich weigerte einen Feldweibel in eine Rekrutenschule anzunehmen, der zu Neujahr ausgedient hatte, während neuernannte Feldweibel vorhanden, die noch nicht ihre Ausbildung erhalten hatten!

In seinem innersten Grund ist solches Denken ganz das Gleiche wie das, das den Untergang der Buren-Republiken in Südafrika verschuldeten und mit unabwendbarer Konsequenz herbeiführen musste.*)

Erst wenn bei Gestaltung und Betrieb unseres Wehrwesens innerhalb der durch die Gesetze geschaffenen Schranken keine andere Rücksicht und Erwägung als ganz allein das militärische Interesse bestimmend sein darf, wird es möglich sein, das Heer zu erschaffen, das unser Volk haben will. Bei dieser Behauptung ist ganz alleine die Rücksichtnahme auf Meinungen und Standpunkte gemeint, die ganz offen auftreten, weil sie glauben, Berücksichtigung fordern zu können. Der Grund der Rücksichtnahme ist dann nicht der Glaube, dass das der Sache nicht schädlich sei, das geschieht nur, weil das immer so war. So lange ich zurückdenken kann, wurde immer verlangt, sorgfältig zu vermeiden, dass in den Mächtigen des Landes und in der öffentlichen Meinung Misstimmung gegen das Militär entstände, und sorgfältig acht zu geben, dass die sogenannte „Militärfreudigkeit“ unseres souveränen Volkes, auf dessen militärische Veranlagung und glühende Vaterlandsliebe man mit allem Recht stolz ist, vor Erkältung geschützt werde.

Wenn mit Rücksichtnahme auf sachfeindliche Begehrlichkeiten der Mächtigen deren Misstimmung niedergehalten, und wenn die Militärfreudigkeit des Volkes dadurch erhalten werden will, dass man sich bestrebt, ihm die Last der Pflicht möglichst angenehm und leicht zu machen, dann kann man ein gutes Ende nie erreichen.

Es war ein Irrtum zu glauben, der neue Geist, der in der Annahme des neuen Wehrgesetzes durch das Volk zu Tage trat, werde mächtig genug sein, um alle alten Anschauungen und Gebräuche verschwinden zu machen, die der Entwicklung des Wehrwesens im Wege stehen.

Auch dem Waffenchef der Infanterie musste das inne werden, als er die Rekrutenschulen seiner Waffe so organisieren wollte, wie eigentlich immer hätte der Fall sein sollen. Er wollte, wie schon eingangs dieser Betrachtungen mitgeteilt wurde, dass jede der vier Rekrutenschulen einer Division für die Ausbildung des Ersatzes eines der vier Regimenter bestimmt sei. Diese An-

*) Auch die Buren hassten und verachteten jenes soldatische Wesen, das man allein meint, wenn man von dem Nutzlosen und Verwerflichen des Drills spricht. Auch die Buren meinten, dass für den Kampf fürs Vaterland gutes Schiessen viel nützlicher sei, als die Erziehung zum Soldaten und all das andere, das das Heer zu einem festgefügten Körper macht.

ordnung war für jedermann, für die Verwaltung wie für die Wehrmänner dem bisherigen Verfahren vorzuziehen. Für die kantonalen Militärverwaltungsbehörden bedeutete sie eine ungeheuere Vereinfachung der Geschäfte. Während jetzt den Kantonen angegeben wird, wieviel Kadre und Rekruten sie in jede der drei ersten Schulen aufbieten sollen und „den Rest der Pflichtigen in die vierte Schule“, während dem sie daher jetzt zuerst ihre Mannschaft dieser Mitteilung entsprechend auf die vier Schulen verteilen, dann jedem ein persönliches Aufgebot schicken und dann für Dispensierte Ersatz aufbieten müssen, wäre bei dieser Neuerung alles das erledigt gewesen durch die Publikation des eidgenössischen Schultableau, das angibt, für welches Regiment jede Schule bestimmt ist, und dass die für dasselbe ausgehobenen Rekruten und frisch ausgebildeten Leutnants und Unteroffiziere in diese Schule einzurücken hätten. Besondere persönliche Aufgebote wären, ausser für Kompagnie-Kommandanten, Feldweibels etc., nur notwendig für jene Ausnahmen, denen bewilligt worden ist, ihren Dienst in einer andern Rekrutenschule zu machen. Auch für die Wehrmänner wäre das viel vorteilhafter und angenehmer, als das übliche Verfahren. Zu Anfang des Jahres wüsste dann jeder, wann er zur Leistung seiner Rekrutenschule in den Dienst muss, er kann sich mit seinen privaten Verhältnissen und seinem bürgerlichen Beruf darauf einrichten. Jetzt weiss er, bis er sein persönliches Aufgebot erhält, nicht, ob es ihn in die erste, zweite, dritte oder vierte Schule trifft und die Folge davon ist, dass die Wehrmänner auf die Militärdirektion laufen, um ihre bezüglichen Wünsche vorzutragen.

Für die Tüchtigkeit der Truppen wäre die Neuerung von gar nicht hoch genug zu schätzendem Wert. Eine der Schwächen der Miliz ist immer das geringe Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Die kurzen Wiederholungskurse liefern nicht genügend Gelegenheit sich kennen zu lernen und im gegenseitigen Vertrauen zusammenzuwachsen und indem man die Ausbildungskurse immer vom Standpunkte einer „Schule“ aus betrachtete, hat man in früheren Zeiten viel zu wenig Gewicht darauf gelegt, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und es ist eine Tatsache, dass unsere Truppenführer von den niedersten bis zu den höchsten viel zu wenig das Verantwortlichkeitsgefühl für ihre Truppe und den Ehrgeiz, die tüchtigste Einheit zu kommandieren, haben — und haben können.

Mächtig hätte diesem Uebelstande entgegengearbeitet, wenn jede Schule nur die Rekruten und jüngeren Kadres eines Regiments und in ihr

jede Kompagnie nur die des gleichen Bataillons bekommen würde. Selbst wenn die Massregel nicht den grossen direkten Nutzen haben würde, den Sachkunde sich berechtigt erachtet, von ihr zu erwarten, so läge doch in ihr grosser indirekter Nutzen, denn es wäre die Anerkennung der Notwendigkeit, das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Vorgesetzten und Untergebenen mehr und ganz anders als jetzt der Fall ist, zu fördern. Das ist durch Weckung des Bewusstseins der Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für ihre Truppen. Das kann nie entstehen, wenn man die Truppe so nehmen muss, wie andere sie erschaffen haben.

So wie das der beabsichtigten Massregel des Waffenches der Infanterie zugrunde liegende Prinzip hier zur Herrschaft gekommen ist, so wird es sich sofort überallhin ausdehnen und binnen Kurzem wird vieles, das jetzt vorkommt und Verantwortlichkeitsbewusstsein für die Tüchtigkeit der Truppe, überhaupt für das Resultat der eigenen Arbeit, gar nicht aufkommen lässt, ganz unmöglich geworden sein.

Die segensreiche, vernünftige und eigentlich ganz selbstverständliche Massregel wurde durch kantonale Militärdirektionen verhindert, sowie oben die Absicht zu Tage trat.

Als Grund hiefür wurde angegeben, bei dem bisherigen Verfahren könnten die kantonalen Militärdirektoren den Interessen der verschiedenen Berufsklassen im Sinne der Art. 112 M. O. Rechnung tragen.

Der Artikel 112 lautet: „Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzurondern, dass die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.“

Selbstverständlich muss diesem Artikel nachgelebt werden wie jeder Gesetzesbestimmung. Aber er bezieht sich auf die Anordnung der Rekrutenschulen, auf den Zeitpunkt wann sie abzuhalten sind und nicht auf die Verteilung der Rekruten auf die verschiedenen Schulen; der Artikel sagt auch „möglichst wenig gestört werden.“ Dies „möglichst wenig“ will sagen, soweit es das dienstliche Interesse erlaubt und der ganze Artikel bedeutet, dass man bei Festsetzung der Abhaltung der Schulen auf jene Berufe Rücksicht nehmen muss, die in der betreffenden Gegend, aus der die Rekruten kommen, vorwiegend ausgeübt werden. Niemals ist damit gemeint, dass sich jetzt jeder Rekrut unter vier Rekrutenschulen diejenige aussuchen solle, die seinen Privatverhältnissen am besten zusagt. Durchführbar wäre so etwas ja auch niemals, denn alle 4 Schulen müssen annähernd die gleiche Rekrutenzahl haben und wenn die Zahl voll ist, so müssen die weitern Begehren abgewiesen werden.

Wenn die Ansicht richtig wäre, dass jeder Rekrut nach den Interessen seines Berufes sich seine Rekrutenschule auswählen kann, so bekäme die Kavallerie in die erste ihrer vier Schulen fast alle ihre Rekruten; die Begehren „im Interesse ihrer verschiedenen Berufe“ in die erste Schule einberufen zu werden, sind bei dieser Waffe so zahlreich, dass der Waffenchef der Kavallerie auf jedes aus andern Gegenden, als für deren Rekruten die Schule bestimmt ist, mit der gleichen gedruckten Abweisung antwortet. — Mit dem Hinweis hierauf komme ich auf das was gegenüber der Denkweise der kantonalen Militärdirektoren das Entscheidende ist. Die Rekruten aller andern Truppengattungen müssen in die Rekrutenschule einrücken, für die sie durch das Schultableau bestimmt sind, und keiner darf — wohlgegrundete Ausnahmefälle natürlich immer vorbehalten — sich eine andre Schule wählen, die zu einem ihm passenden Zeitpunkt stattfindet.

Nur bei der Infanterie, deren Rekrutenschulen die kürzesten sind, da sollen Verwaltungsstellen, die keinerlei Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit der Truppe haben, weil sie nach den Befugnissen, die man ihnen gelassen, keine Verantwortung tragen können, bestimmten dürfen, in welche Rekrutenschule der Wehrmann einzurücken hat und sie wollen dies nicht aus der Hand geben, damit sie dem Wehrmann den Gefallen erweisen können, ihn in die Schule aufzubieten, die ihm bequemer liegt. — Es ist möglich, dass dadurch einzelnen, es soll sogar gesagt werden vielen, ein wirklicher Gefallen erwiesen werden kann, aber ganz sicher ist, dass allen viel wertvoller wäre, wenn sie zu Beginn des Jahres durch das Schultableau wissen, wann sie ihre Bürgerpflicht erfüllen müssen.

Welche Verhinderung der Kriegstüchtigkeit der Bataillone in solcher Kompetenz der kantonalen Militärdirektoren liegt, ist schon hervorgehoben worden. Es muss nur noch auf eins, das Bedeutungsvollste, hingewiesen werden. Von altersher ist noch sehr unter der Decke die Ansicht vorhanden, dass die Leistung des Militärdienstes nicht eine einfache Pflicht des Bürgers sei, sondern ein hoch anerkennenswertes Opfer, das er dem Vaterland bringt und dass er dafür als Gegenleistung beanspruchen dürfe, dass ihm die Sache möglichst wenig unangenehm gemacht werde.

Gewaltig hat sich im Lauf der Jahre diese Auffassung verloren, aber ganz verschwunden ist sie noch nicht. Der Standpunkt der kantonalen Militärdirektoren ist dafür Beweis. Erst wenn sie ganz verschwunden ist, können wir zu Kriegsgegenügen kommen.

Es ist sehr schwer mit der kurzen Dienstzeit und den übrigen unabänderlichen Verhältnissen

des Milizwesens ein Heer zu schaffen, mit dem man mit gutem Gewissen für die Selbständigkeit des Vaterlandes gegen stehende Armeen ins Feld ziehen kann. — Es ist Pflicht jedes Staatsmannes und jedes patriotischen Bürgers dabei zu helfen. Dazu gehört an erster Stelle, dass man dem Handeln nach militärischem Denken nicht Schwierigkeiten bereitet durch Festhalten an Anschauungen und Gewohnheiten, die nicht militärischem Denken entsprungen sind und die nicht mehr in die Zeit und zu der Stufe passen, auf die unser Wehrwesen allbereits heraufgebracht ist.

Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver.

Aus dem nunmehr bekannt werdenden Endverlauf der Manöver geht hervor, dass die Manöver-Idee jede Annahme einer politisch denkbaren oder etwa wahrscheinlichen Kriegslage ausschloss und daher zu politischen Kommentaren keinen Anlass bietet. Denn die blaue Angriffsflotte war auf Stützpunkte in Schottland (u. a. die Bay von Oban) und im Norden Englands basiert, die rote Verteidigungsflotte aber, die „Heimatflotte“, auf solche im Süden Englands, wie u. a. Milford Haven, sowie auf südliche Häfen Irlands. Den Hauptstützpunkt des Schlachtschiffgeschwaders der blauen Flotte bildete die Bay von Oban unweit der Mündung des Loch Linnhe, des Südeingangs zum caledonischen Kanal. Am 15. Juli nachts verließen die der blauen Flotte zugeteilten Kreuzer die Bay von Oban, während ihre Schlachtschiffe etwa 8 km südlich Obans in der Mündung des Kerrerasundes vor Anker gingen. Auf allen Zugangswegen zu der Flotte patrouillierten Dampf-pinnassen Tag und Nacht in der Ausschau nach Unterseebooten. Am 16. nachmittags traf der Kreuzer Doris, der weiter südlich den Annäherungsweg zur Bucht von Oban überwachte, die „Ergebnisflagge“ führend, ein, und es ergab sich, dass er, zwischen Colonsay und dem Dhuhearth Leuchtturm kreuzend, durch ein Unterseeboot der „roten Flotte“ ausser Gefecht gesetzt worden war. Am 16. abends kehrten 5 der am 15. nachts entsandten Kreuzer der blauen Flotte zurück, und um Mitternacht des 16. stach die blaue Flotte in See. Bereits am 17. nachmittags brachte das Aufklärungsgeschwader der auf Milford Haven basierten „roten Flotte“ ihrem Befehlshaber, Admiral May, die Meldung, dass sich der Gegner in voller Fahrt und kämpfbereit in den südlichen Gewässern der irischen See an der Küste von Wales befindet. Unmittelbar darauf ging die rote Flotte mit $\frac{3}{4}$ Fahrt zum Angriff vor, und traf gegen Mitternacht zur Schlachlinie entwickelt, nördlich der Mündung